



Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss  
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

**Per Fax 0211 - 8843002**  
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke



**Kreishaus Grevenbroich**  
Lindenstr. 2-16  
D-41515 Grevenbroich  
**Telefonzentralen**  
Neuss 02131 928 - 0  
Grevenbroich 02181 601 - 0  
Fax 02181 601 - 1198  
info@rhein-kreis-neuss.de  
www.rhein-kreis-neuss.de

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/3277**

A18, A17

Grevenbroich, 30.11.2015

**Amt**  
Amt für Entwicklungs-  
und Landschaftsplanung

**Gebäude**  
Kreishaus Grevenbroich  
Lindenstraße 10  
41515 Grevenbroich  
**Auskunft erteilt**  
Herr Temburg  
**Etage / Zimmer**  
6. Etage 657  
**Telefon**  
02181 - 601 - 6120  
**Telefax**  
02181 - 601 - 6199  
**e-mail**  
planung@rhein-kreis-  
neuss.de

Empfänger:  
Kreiskasse Neuss  
**Bankverbindung:**  
Sparkasse Neuss  
Konto 120600  
BLZ 305 500 00  
**IBAN:** DE17 3055 0000  
00001206 00  
**BIC:** WELA DE DN

## **Öffentliche Anhörung zum Thema "Änderung des Landesplanungsgesetzes" am 09.12.2015**

**hier: Schriftliche Stellungnahme zum übersandten Fragenkatalog**

Sehr geehrte Frau Gödecke,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich Ihnen.

Zu dem im Vorfeld übersandten Fragenkatalog nehme ich wie folgt Stellung:

### **1. Wie bewerten Sie den Grundansatz des Gesetzesentwurfs der Landesregierung zu Deregulierung und Vermeidung von Doppelformulierungen zum ROG im Hinblick auf Rechtsklarheit und Transparenz?**

Der Gesetzesentwurf sieht die Streichung von Vorschriften vor, die bereits im Raumordnungsgesetz (ROG) enthalten sind. Mit dieser Abfassung wird einerseits Rechtsklarheit geschaffen, die Transparenz jedoch nicht zwingend erhöht, da das Raumordnungsgesetz parallel eingesehen werden muss.

### **2. Wie bewerten Sie den im Gesetzesentwurf der Landesregierung enthaltenen Wegfall der generellen Kopplung von Vorrang- und Eignungsgebieten?**

Der Wegfall der generellen Kopplung von Vorrang- und Eignungsgebieten wird begrüßt. Selbst das Raumordnungsgesetz sieht lediglich die Möglichkeit einer Verknüpfung von Vorrang- und Eignungsgebieten vor. Der Wegfall der generellen Kopplung erhöht aus hiesiger Sicht den Spielraum für die nachgeordneten Planungsebenen.

Auf Ebene der Regionalplanung wird der Wegfall der Kopplung auch bereits praktiziert. Bei der Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum des Regierungsbezirkes Düsseldorf wird für den Bereich Windkraft bereits Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten dargestellt.

**3. Wie bewerten Sie die neuen Vorschriften zur verpflichtenden elektronischen Auslegung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen (§ 13) und die generelle Öffentlichkeitsbeteiligung bei Raumordnungsverfahren (§ 32 Abs. 2)?**

Die elektronische Auslegung der Verfahrensunterlagen stellt aus hiesiger Sicht eine zeitgemäße Beteiligungsform für die Öffentlichkeit dar. Konsequenz wäre es, in diesem Zusammenhang auch die elektronische Abgabe von Stellungnahmen zuzulassen.

Mit der Einführung der generellen Öffentlichkeitsbeteiligung bei Raumordnungsverfahren (§ 32 Abs. 2) wird aus hiesiger Sicht ein Beitrag zur Steigerung der Transparenz und zur Förderung der Akzeptanz in der Bevölkerung geschaffen.

**4. Wie können Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Raumordnung verbessert werden?**

Die Nutzung des Internets und der elektronischen Kommunikationsmedien für die Öffentlichkeitsbeteiligung stellen wichtige Beiträge zur Verbesserung von Transparenz dar. Aufgrund der hohen Komplexität des Themas Raumordnung ist jedoch bei der Bereitstellung von Informationsmaterialien auf eine Verständlichkeit der Unterlagen zu achten.

**5. Wie bewerten Sie die in den Gesetzentwürfen von Landesregierung und FDP enthaltene Streichung der Übergangsfrist für die regionalen Flächennutzungspläne?**

Von dieser Regelung ist derzeit nur der Bereich des Regionalverbandes Ruhr betroffen. Aus hiesiger Sicht wird die Streichung der Übergangsfrist begrüßt, da hierdurch die planerische Kompetenz zur Änderung oder Ergänzung des regionalen Flächennutzungsplanes bis zum derzeit nicht absehbaren Aufstellungsbeschluss für den Regionalplan Ruhr bei der regionalen Planungsgemeinschaft verbleibt.

**6. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf der CDU (Änderung § 12)?**

Der Gesetzesentwurf mit den darin vorgeschlagenen Streichungen wird begrüßt. Ein genereller Vorrang des Belanges Klimaschutz in der Raumordnung wird aus hiesiger Sicht abgelehnt. Insbesondere auf der Ebene der Raumordnung ist der Klimaschutz nur einer von vielen Belangen, der in planerische Abwägungsprozesse einfließen muss.

## **7. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf der Landesregierung enthaltene Neuregelung für Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen (§ 16)?**

Die geplante Beibehaltung des Einvernehmens mit der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger im Rahmen von Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen (§ 16 Abs. 3 Satz 2) wird begrüßt.

Die Einführung eines eigenständigen Zielabweichungsverfahrens für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung wird jedoch kritisch gesehen, da im Zuge der Entscheidung durch die Regionalplanungsbehörde hier lediglich das Benehmen mit den fachlich betroffenen Stellen, der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger vorgesehen ist. Die Herstellung lediglich des Benehmens mit der betroffenen Kommune und dem zuständigen Regionalrat als regionalem Planungsträger stellt eine deutliche Schwächung der Position der Kommunen und auch der Regionalräte dar, die abzulehnen ist. Auch bei baulichen Anlagen des Bundes oder des Landes ist im Zuge von Zielabweichungsverfahren auf Ebene des Regionalplanes das Einvernehmen mit der betroffenen Kommune und auch dem regionalen Planungsträger herzustellen.

### **Sonstige Anmerkungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung:**

Der Gesetzentwurf schlägt im § 17 Abs. 1 die Streichung des Satzes 3 und somit den Wegfall von sachlichen und räumlichen Teilplänen vor. Dieser Vorschlag wird nicht mitgetragen. Es wird die Beibehaltung des Satzes 3 angeregt.

Durch die beabsichtigte Neufassung von § 19 Abs. 1 soll die Berichtspflicht an den Regionalrat zu dem Ergebnis des Erarbeitungsverfahrens zum Regionalplan wegfallen.

Dies wird abgelehnt. § 19 Abs. 1 soll in der heutigen gültigen Fassung beibehalten werden.

Die geplante Neufassung des § 28 zur Erarbeitung und Aufstellung der Braunkohlenpläne mit jetzt nur noch 3 Absätzen wird kritisch gesehen. Im nun stark verkürzten Absatz 1 findet sich weder eine Aufforderung zur Mitwirkung der von der Planung berührten öffentlichen Stellen noch eine Berichtspflicht der Regionalplanungsbehörde an den Braunkohleausschuss zu den Ergebnissen der Erörterung. Dies ist aus hiesiger Sicht eine deutliche Einschränkung der Mitwirkungsmöglichkeiten des Braunkohleausschusses und der betroffenen öffentlichen Stellen.

Hier sollten die bestehenden Regelungen, die sich im komplexen Themenfeld der Braunkohlenplanung bewährt haben, beibehalten werden. Dies gilt auch für die bisherigen Absätze 4 und 6.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht in § 31 die Streichung des Absatzes 1 (Enteignung von Grundeigentum in Folge der Braunkohlenplanung) gestrichen werden. Es wird angeregt, diesen Absatz zur Klarstellung und zum besseren Verständnis beizubehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Petrauschke  
Vorsitzender des Regionalrates